



STATUTEN

Serbischer Kultur- und Folkloreverein

„Vuk Stefanović Karadžić“

mit Sitz in Schönenwerd

Genehmigt durch die Generalversammlung am

22.02.2026

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen Serbischer Kultur- und Folkloreverein „Vuk Stefanović Karadžić“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schönenwerd. Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der serbischen Kultur durch Tanz, Folklore, Musik und Brauchtum; Förderung des kulturellen Austauschs; Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen; Organisation und Teilnahme an kulturellen und wettkampfgelagerten Veranstaltungen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönner- und Sponsorenbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden sowie weiteren gesetzlich zulässigen Einnahmen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern (Tänzer)
- passiven Mitgliedern (jährliche Familienmitgliedschaft)
- Ehrenmitgliedern

Art. 5

Die Aufnahme ist jederzeit möglich und erfolgt durch Anmeldung über das Onlineportal oder Anmeldeformular. Der Vorstand kann über die entgeltliche Aufnahme entscheiden.

Art. 6

Der Austritt ist jederzeit möglich, wobei eine Abmeldung beim Tanzleiter oder Vorstand erfolgen muss. Bereits geschuldete Beiträge bleiben geschuldet.

Art. 7

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten verstösst oder dem Verein schadet. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.

V. Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 8

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Tanzmitgliedschaftbeiträge werden quartalsmässig verschickt. Die jährlichen Familienmitgliedschaftsbeiträge werden bestehenden Mitgliedern im Januar versendet und müssen für ein gültiges Stimmrecht vor der Generalversammlung beglichen sein.

Die bezahlte Familienmitgliedschaft verleiht jeder volljährigen Person derselben Familie und mit derselben Wohnadresse das Stimmrecht.

Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Organisation

Art. 10

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen wird, wenn es von 1/5 der Mitglieder schriftlich begründet verlangt wird oder wenn eine ordentliche Vereinsversammlung dies beschliesst.

Art. 13

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident/in (wird von der Generalversammlung alle 2 Jahre gewählt)
- Vizepräsident/in (bestimmt der/Präsident/in)
- Kassier/in (bestimmt der/Präsident/in)
- Aktuar/in (bestimmt der/Präsident/in)
- sowie weiteren Mitgliedern (bestimmt der/Präsident/in)

Art. 15

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, welche nicht im Vorstands sind. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie prüfen jährlich die Rechnung und erstatten Bericht an die Generalversammlung. Die Revisoren dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

VII. Datenschutz

Art. 17

Personendaten werden gemäss DSG bearbeitet. Der Verein darf Foto- und Videoaufnahmen von Trainings und Auftritten für seine Website, soziale Medien und Vereinszwecke veröffentlichen. Wer nicht einverstanden ist, muss dies schriftlich mitteilen. Ohne Widerspruch gilt die Veröffentlichung als genehmigt.

VIII. Auflösung

Art. 18

Auflösung nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Das Vermögen fällt an eine Organisation mit ähnlichem Zweck in der Schweiz. Keine Verteilung an Mitglieder möglich.

IX. Versicherung

Art. 19

Versicherung ist Sache der Mitglieder. Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.

X. Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten treten am 22.02.2026 nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen der Vereinsstatuten.

Schönenwerd, 22.02.2026

Präsident/in:

Željko Stojanović



Aktuar/in:

Vanja Milovanović

